

AZ: sse-1645/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten waren vom 01.05.2020 bis 30.04.2023 durch einen Stromlieferungsvertrag außerhalb der Grundversorgung verbunden. Sie streiten über die Reichweite einer Preisgarantie.

Nach der ursprünglichen Vertragsbestätigung vom 28.04.2020 unterlag der Vertrag einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und verlängerte sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht ordnungsgemäß nach § 20 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gekündigt wurde. Es bestand eine eingeschränkte 12-monatige Preisgarantie ab Lieferbeginn. Dazu heißt es in der Vertragsbestätigung:

Für diese Preise gilt eine eingeschränkte Preisgarantie für 12 Monate ab Lieferbeginn. Ausgenommen sind Änderungen der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten, der Strom- und der Umsatzsteuer. Ausgenommen sind ferner Preisänderungen, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden. Die staatlichen Komponenten inklusive der Steuern betragen ca. 51 % des Verbrauchspreises und ca. 16 % des Grundpreises.

Zum 01.05.2021 kam es zu einem Tarifwechsel. Für den neuen Verbrauchspreis in Höhe von 25,70 Ct/kWh und den Grundpreis von 16,90 EUR/Monat galt nach der hierzu erteilten Bestätigung vom 28.04.2021 wiederum eine Preisgarantie von „12 Monaten ab Lieferbeginn“.

Mit Schreiben vom 11.01.2023 nahm die Beschwerdegegnerin zum 01.03.2023 eine Preiserhöhung vor. Der Beschwerdeführer widersprach der Preisänderung unter Hinweis auf die noch laufende Preisgarantie. Da die Beschwerdegegnerin die Preiserhöhung verteidigte, leitete der Beschwerdeführer das hiesige Verfahren am 26.01.2023 ein.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe zum 01.05.2022 wiederum einen neuen Vertrag mit einer Preisgarantie von 12 Monaten abgeschlossen. Die Laufzeit dieses weiteren Vertrages ende erst am 30.04.2023. Ein neuer Preis könne daher erst frühestens zum 01.05.2023 vereinbart werden.

Im Kundenportal hätten sich die Vertragsinformationen zu dem ausschließlich online geführten Vertrag am 16.01.2023 wie folgt dargestellt:

Aktuelle Produkt-/Preisdetails ²

Grundpreis	18,90 €/Monat
Verbrauchspreis	25,67 Cent/kWh
Preisgarantie ¹	12 Monate
Mindestvertragslaufzeit	12 Monate
Kündigungsfrist	6 Wochen
Vertragsverlängerung	12 Monate
Nächstmöglicher Kündigungstermin	30.04.2023

Der Beschwerdeführer möchte, dass sich die Beschwerdegegnerin bis zum 30.04.2023 an den ausgewiesenen Verbrauchspreis hält.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen. Sie trägt vor, der Vertrag orientiere sich auch weiterhin an der letzten Tarifbestätigung vom 28.04.2021. Bei einer Preisgarantie handele es sich um eine Zusage, die mit einer Vertragsverlängerung grundsätzlich nichts zu tun habe. Die Anzeige in ihrem Onlineservice-Portal, welche im Übrigen zwischenzeitlich bereinigt worden sei, ergebe nichts Abweichendes. Sie habe folgenden (aus einem anderen Kundenkonto stammenden) Angaben entsprochen (anonymisierter Auszug aus dem Screenshot):

Aktuelle Produkt-/Preisdetails ⁴

Grundpreis	
Verbrauchspreis	
Mehrwertsteueränderung ab 01.04.2024 ⁴	
Grundpreis	
Verbrauchspreis	
Preisgarantie ³	
Mindestvertragslaufzeit	
Kündigungsfrist	
Vertragsverlängerung	
Nächstmöglicher Kündigungstermin	

(...)

³ Für die Preise gilt eine Preisgarantie für 12 Monate ab Lieferbeginn. Ausgenommen sind Änderungen der Energiesteuer, der Speicherumlage sowie der Umsatzsteuer. Ausgenommen sind ferner Preisänderungen, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von Gas sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

Der Beschwerdeführer wendet ein, der von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Screenshot könne schon seinem Inhalt nach und wegen der nicht stimmigen Fußnotenbezeichnungen nicht dem von ihm am 26.01.2023 übermittelten Screenshot vom 16.01.2023 entsprechen und sei für dieses Verfahren unerheblich. Das ergebe sich schon daraus, dass die Fußnote zu „Preisdetails“ unterschiedlichen Bezifferungen folge.

II.

Die Schlichtungsstelle hält ungeachtet der von der Beschwerdegegnerin im Moderationsverfahren eingenommenen ablehnenden Haltung daran fest, dass dem Schlichtungsantrag mit Blick auf die aus sich heraus nicht verständlichen Angaben im Kundenkonto unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes der Erfolg nicht versagt bleiben kann.

Die Frage, was in Bezug auf die Preisgarantie ursprünglich Vertragsinhalt war, ist aus Rechtsgründen allerdings von der weiteren Frage zu unterscheiden, ob dem Beschwerdeführer dazu irreführende oder unzutreffende Informationen erteilt worden sind.

Dass im Jahr 2023 noch eine Preisgarantie zu den vertraglichen Abreden gehörte und eine Preiserhöhung wegen gestiegener Einkaufspreise hinderte, lässt sich anhand der Unterlagen nicht feststellen.

Der Beschwerdegegnerin ist darin beizutreten, dass die Preisgarantie eine gesonderte Zusage ist, die mit einer Vertragsverlängerung grundsätzlich nichts zu tun hat, sondern nur dann greift, wenn eine Verlängerung mit der Festschreibung der neuen Konditionen im Sinne einer Garantie des (dann in der Regel neu vereinbarten) Preises verbunden ist.

Die anlässlich der Vertragsbestätigung vom 28.04.2020 eingeräumte Preisgarantie war hier auf ein Jahr ab Lieferbeginn befristet. Lieferbeginn war der 01.05.2020. Es hat dann nachfolgend gemäß Bestätigung vom 28.01.2021 eine Preisänderung und in diesem Zuge eine ausdrückliche Verlängerung der Preisgarantie bis zum 30.04.2022 gegeben. Dies belegt das Erfordernis einer gesonderten neuen Vereinbarung. Dass es auch zum 01.05.2022 eine solche Erneuerung der Garantie gegeben hat, wie der Beschwerdeführer behauptet, ist hingegen nicht ersichtlich. Die Beschwerdegegnerin stellt dies in Abrede. Der Beschwerdeführer trägt zu einem Neuabschluss mit einer Laufzeit ab dem 01.05.2022 nichts Konkretes vor und kann keine Unterlagen vorlegen, aus denen sich für 2022 eine Festschreibung der Preise für weitere 12 Monate ergibt, wie sie 2021 erfolgt war.

Die Annahme, die Preisgarantie erneuere sich auch ohne besondere Abrede im Jahresrhythmus über die Erstlaufzeit hinaus, beruht auf dem Verständnis, dass es eine Bindung zwischen Vertragslaufzeit und Preisgarantie gebe. Es ergibt sich aber aus den hier vorliegenden beiden Vertragsbestätigungen selbst, dass die Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und deren Verlängerung um 12 Monate mit der Preisgarantie nichts zu tun haben. Wenn es dort jeweils heißt, dass für „diese Preise“ eine eingeschränkte Preisgarantie für 12 Monate ab Lieferbeginn gilt, so ist schon dem Wortlaut nach eindeutig geregelt, dass die Laufzeit der Garantie 12 Monate nach Lieferbeginn endet. Hätte die Preisgarantie, wie der Beschwerdeführer meint, an die im Falle eines Fortbestandes der vertraglichen Bindung eintretende automatische Verlängerung gebunden werden sollen, so wäre sie nicht konkret auf die Dauer von 12 Monaten – also die Mindestvertragslaufzeit – bezogen worden, sondern auf die Laufzeit des Vertrages oder die des verlängerten Vertrages. Dies ist aber nicht geschehen. Die die Vertragsbestätigung flankierenden Regelungen in § 5 Abs. 8 und 9 AGB der Beschwerdegegnerin knüpfen die Reichweite von Preisgarantien ausdrücklich an einen („diesen“) vertraglich vereinbarten Zeitraum, für den die Preisänderungsmöglichkeit eingeschränkt ist, und nicht an die Laufzeit des Vertrages. Dies deckt sich mit der ausdrücklichen Erneuerung der Garantie im Jahre 2021. Schließlich entspricht es auch sonst dem Wesen einer Garantie, dass diese an einen festen Zeitraum anknüpft, für den im Sinne einer Ausnahmeregelung und eines Vertragsanreizes eine Vergünstigung gewährt wird. Ein Automatismus, bei dem es unter bestimmten Bedingungen zu einer Verlängerung kommt, ist einer Garantie bei wirtschaftlicher Betrachtung der beiderseitigen Belange wesensfremd.

Es kann ausgehend hiervon nur darauf ankommen, ob die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Vertrag in zurechenbarer Weise Fehlinformationen zum Vertragsinhalt erteilt hat und welche Folgen sich ggf. daraus ergeben.

Die Schlichtungsstelle hält in diesem Zusammenhang daran fest, dass die oben wiedergegebene Darstellung des Inhalts des aktuell laufenden Vertrages im Kundenkonto, auch und vor allem im Anschluss an die vorangegangene Tarifumstellung, die mit der Festschreibung eines neuen Preises für weitere 12 Monate einherging, die Fehlvorstellung verstärken konnte, eine Verlängerung der Vertragsbindung müsse bei diesem jeweils 12 Monate laufenden Tarif zwangsläufig mit einer Festschreibung des jeweiligen neuen Preises einhergehen. Wenn die Beschwerdegegnerin die - nach dem oben Gesagten zutreffende - Auffassung vertritt, dass eine ab Lieferbeginn laufende Preisgarantie ohne explizite Verlängerung automatisch entfällt, ist es unnötig und irreführend, wenn unter der Überschrift „Aktuelle Produkt-/Preisdetails“ nach Ablauf des ursprünglichen wie auch des verlängerten Garantiezeitraums immer noch eine Preisgarantie von 12 Monaten dargestellt wird, deren Dauer mit der Mindestlaufzeit von 12 Monaten und der Vertragsverlängerung von 12 Monaten korrespondiert. Sofern zugleich in einer Fußnote darauf aufmerksam gemacht wird, dass für „die Preise“ eine eingeschränkte Preisgarantie von 12 Monaten ab Lieferbeginn gelte, so mag zugunsten der Beschwerdegegnerin davon auszugehen sein, dass der am 16.01.2023 gefertigte Screenshot des Verbrauchers, in dem die Fußnoten nicht abgebildet sein, eine solche oder eine entsprechende Regelung enthielt, mag auch die Nummerierung eine andere gewesen sein. Dem besonnen und sorgfältig agierenden Verbraucher muss sich bei näherer Betrachtung dieser Angaben allerdings die Frage stellen, was die Beschwerdegegnerin angesichts der Aktualisierung aller anderen Daten mit dem „Lieferbeginn“ meint, wenn die Angabe in Verbindung mit einer Verlängerung der Laufzeit und dem nächstmöglichen Kündigungstermin gebracht wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – in der vorangehenden Abrechnungsperiode bereits eine Festschreibung neuer Konditionen vorangegangen ist, bei der die Laufzeitverlängerung mit einer neuen Preisgarantie honoriert wurde. Zwar korrespondierte diese Verlängerung seinerzeit mit einer entsprechenden schriftlichen Zusage, an der es später offenbar fehlte. Es bewendet jedoch für den konkreten Fall dabei, dass die Angaben zur Preisgarantie auch dann nicht ausreichend transparent sind, wenn eine der in Betracht kommenden Interpretationsmöglichkeiten diejenige ist, dass die Preisgarantie längst abgelaufen sein könnte, weil mit dem Lieferbeginn der 01.05.2020 bzw. der 01.05.2021 in Bezug genommen wird. Denn die Auslegung, dass die immer noch unter den bestätigten aktuellen Produktdetails ausgewiesene Preisgarantie einer Erhöhung entgegensteht, ist ebenfalls möglich und kommt für den mit einer bestimmten Erwartungshaltung an die Informationen herantretenden Kunden mindestens in gleichem Maße in Betracht. Sie wird insbesondere dadurch genährt, dass es sich bei den Angaben im Kundenkonto – auch nach dem von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Screenshot – einerseits um die „aktuell“ für die Belieferung geltenden Produktinformationen handeln soll und andererseits kein Anlass zur Aufführung von Angaben besteht, die zeitlich abgelaufen und gar nicht mehr aktuell sind. Dies deckt sich mit dem Verständnis des Beschwerdeführers, der sich ausweislich der verfahrenseinleitend geführten Korrespondenz ersichtlich davon hat leiten lassen, dass es im Vorfeld selbstverständlich zu einer Verlängerung der Bindung gekommen war und die Beschwerdegegnerin diesen Umstand übersehen hatte.

Mängel in den zum Vertrag erteilten Informationen mögen keine konstitutive Wirkung in dem Sinne haben, dass sich der Vertragsinhalt ändert. Sie können aber Schadensersatzansprüche hervorbringen, wenn und soweit der betroffene Kunde von der Ausübung seines Sonderkündigungsrechts und von einem Wechsel zu einem günstigeren Anbieter abgehalten wird. Das steht hier weiterhin im Raum. Während der Beschwerdeführer nach Zugang der Preiserhöhungserklärung mehrfach widersprochen und explizit auf die Preisgarantie verwiesen hat, klären die Antwortschreiben der Beschwerdegegnerin nicht über diesen Gesichtspunkt auf, sondern verhalten sich zu den Anforderungen an eine Preiserhöhung und zum Sonderkündigungsrecht. Fehlt es an einer sachbezogenen Kommunikation und einer rechtzeitigen Richtigstellung des Irrtums, kann es einem von Fehlinformationen betroffenen Verbraucher auch nicht verwehrt werden, von einer unwirksamen Preisänderung auszugehen und an den alten Konditionen festzuhalten.

Die Schlichtungsstelle hält daran fest, dass sie Beteiligten sich im Sinne des Schlichtungsgedankens auf eine Abgeltungszahlung einigen sollten. Der Schaden ist angesichts der beschränkten Restlaufzeit des Vertrages überschaubar. Er ergibt sich nach der Berechnung des Verbrauchers aus der Preiserhöhung von netto 8,3194 Cent für 867 kWh im Zeitraum vom 01.03. bis 30.04.2023 in Höhe von 72,13 EUR. Hinzu kommt wegen der Preiserhöhung für den Jahresgrundpreis ein Nettobetrag von 3,37 € für denselben Zeitraum. Die Schadensersatzforderung beläuft sich unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer damit auf 89,85 EUR. Diesen Betrag sollte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer erstatten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Die Beschwerdegegnerin verpflichtet sich - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im alleinigen Interesse einer gütlichen Beilegung der Auseinandersetzung - dem Beschwerdeführer in Bezug auf den bis zum 30.04.2023 angefallenen Stromverbrauch einen Betrag in Höhe von 89,85 EUR zu erstatten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 2 Satz 1, 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 28. Dezember 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann